



Wer den Chef schlägt, fliegt raus

Lucas Podolski hatte sich bekanntlich nach seiner „Backpfeife“ gegen Mannschaftskapitän Michael Ballack im Jahr 2009 mit einer Spende in Höhe von 5.000,00 € freigekauft. In der Arbeitswelt ist dies allerdings eine Ausnahme – Handgreiflichkeiten im Job führen nämlich fast immer zur Entlassung.

Es mag sein, dass die Ohrfeige, die Poldi seinem Chef auf dem Spielfeld, Michael Ballack, verpasst hatte, tatsächlich den Mangel an Respekt in unserer Gesellschaft widerspiegelt, wie in einigen Gazetten zu lesen war. Ohrfeigen am Arbeitsplatz jedenfalls – ganz egal, ob gegen Kollegen oder gegen Vorgesetzte – führen fast immer zur Entlassung:

Einem Lagerverwalter war während eines heftigen Streits mit seinem Chef die Hand ausgerutscht und er ohrfeigte ihn. Daraufhin kündigte der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter fristlos. Der Beschäftigte wehrte sich dagegen und argumentierte, er gehöre schließlich fast schon 30 Jahre dem Unternehmen an und habe sich bis dahin nichts zu schulden kommen lassen. Dennoch muss der geschlagene Chef nicht Gnade vor Recht ergehen lassen, wie das Arbeitsgericht Frankfurt am Main ihm bestätigte. Vorgesetzte müssen es nämlich nicht hinnehmen, von Mitarbeiter „misshandelt“ zu werden (Arbeitsgericht Frankfurt, Urteil vom 10.05.2007, AZ 19 Ca 7939/06).

In einem anderen Fall warf ein Handwerker nach einer Auseinandersetzung mit seinem Vorgesetzten einen Hammer (!) nach ihm. Auch hier bekam der Mitarbeiter die Papiere. Zurecht, so ebenfalls das Arbeitsgericht Frankfurt am Main. Auch wenn der „Hammerwerfer“ bereits 30 Jahre im Betrieb beschäftigt war, sei die Attacke „ein nicht wiedergutzumachender Verstoß“ (Arbeitsgericht Frankfurt, 6 Ca 7381/04).

Wer den Chef schlägt, fliegt raus/Mai 2009

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte entschieden, dass bereits die Drohung eines Angestellten gegen den Arbeitgeber, „ihm die Schnauze einzuschlagen“ und „ihn kaputtzuschlagen“ eine fristlose Kündigung rechtfertigt (LAG Düsseldorf, 12 Sa 690/03).

Auch unter Kollegen sollte die geballte Faust in der Hosentasche bleiben. Ein Maschinenbediener, der einem Kollegen den Handschlag zum Schichtwechsel verweigerte und daraufhin zu hören bekam: „Wenn Du mir die Hand nicht gibst, schneide ich Dir den Hoden ab“, darf daraufhin nicht mit einer Backpfeife und einem Tritt in den Allerwertesten des Gegenübers reagieren. Denn trotz der Provokation kann er aus „wichtigem Grund“ entlassen werden. Das auch deshalb, um allen Beschäftigten klarzumachen, dass eine Tätlichkeit „eine fristlose Kündigung“ zur Folge hat (Hessisches Landesarbeitsgericht, 6 Sa 169/03).

Zwar nicht fristlos, aber fristgerecht entlassen wurde ein Kfz-Mechaniker, der einen Kollegen an der Materialausgabe zwei Mal geohrfeigt hatte, weil er ihn seiner Ansicht nach nicht schnell genug bediente. In diesem Fall kam dem Mitarbeiter zugute, dass er bis zu jenem Zeitpunkt 31 Jahre lang beanstandungsfrei in dem Betrieb beschäftigt war. Allerdings rechtfertigten die Tätlichkeiten nach Auffassung des Hessischen Landesarbeitsgerichtes (8 Sa 1839/04) eine fristgerechte Entlassung.

Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich in jedem der geschilderten Fälle um Einzelfallentscheidungen handelt und eine Tätlichkeit, die in einem Fall zur Kündigung führen kann, nicht zwingend unter anderen Umständen anders zu beurteilen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schmitz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht